









Bundespost: (Bundesmappen)

# Branntweinsteuer = Vergütungsschein.

Nr. 

Für den Fabrikanten **Heinrich Schulze** in Berlin sind am 10<sup>ten</sup> Juli d. J. nach Art. 10 des Ausgangs-Registers des Hauptzolamtes in Hamburg Brennwein nicht entfallende vergütungsfähige Fabrikate ausgeführt worden, zu deren Herstellung Brennwein verwendet worden ist. Hierfür beträgt die Vergütung

a) an Reichsoll- oder Brennweinsteuermaterialsteuer		ℳ.		ℳ.
b) an Verbrauchsabgabe		"		"
c) an Verbrauchssteuer		"		"
zusammen		ℳ.		ℳ.

in Worten:



Dieser Betrag form vom Augenblick der Ausföndigung dieses Vergütungsscheines an von jedem Inhaber desselben bei jeder Säcularstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gefundete Brennweinsteuere aller Art, sowie auf gefundete, nicht früher als am 18. . . . . fällig werdende derartige Steuer fort bawer Zahlung in Anrechnung gebracht ober auch von dem vorhergezeichneten Tage ab bei dem Haupt- . . . . . Amt zu . . . . . bawer erhoben werden. Die Anrechnung des vorhergezeichneten Betrages auf gefundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsbefähigung dieser Art durch Bekanntmachung des Reichsfanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Die Gültigkeit dieses Vergütungsscheines erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet. Im Falle des Verlustes des Vergütungsscheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren mit den gesetzlich an ein solches geknüpften Wirkungen unzulässig.

, den . . . . . 18 . . . . .

(Benennung der Direkionsbehörde.)

(Unterschrift.)

(Stempelabdruck)

Ausgefertigt:

(Name)

(Direktionsstelle)